

dings nicht in eine allgemeingültige Formel fassen. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff.

## *2. Verfassungsmässige Abstützung*

Entscheidend ist, dass jede staatliche Massnahme mit dem öffentlichen Interesse, welches sich direkt oder indirekt aus der Verfassung ergeben muss, legitimiert wird.<sup>440</sup> Es ist daher nur von Fall zu Fall auf Grund der jeweils gegebenen Umstände festzustellen, ob ein bestimmtes öffentliches Interesse verfassungsrechtlich anzuerkennen ist. Art. 14 LV (Volkswohlfahrt) kann nur als allgemeine Klausel für das öffentliche Interesse verstanden werden. Ein spezifisches öffentliches Interesse ist in dieser allgemeinen Formulierung nicht verankert.<sup>441</sup> Die Verfassung normiert keine besonderen öffentlichen Interessen, die Eingriffe in Grundrechte rechtfertigen,<sup>442</sup> erteilt aber an verschiedenen Stellen dem Staat den Auftrag, zum Schutz bestimmter Polizeigüter, die zu den öffentlichen Interessen zählen, tätig zu werden.<sup>443</sup>

## *3. Einteilung in Fallgruppen*

Die von einem öffentlichen Interesse gedeckten (staatlichen) Anliegen werden kasuistisch in Fallgruppen zusammengefasst und umschrieben.<sup>444</sup> Darin nehmen die polizeilichen Interessen einen wichtigen Platz ein. Polizeilich motiviert sind staatliche Massnahmen, die der Abwehr von Gefährdungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, öffentlichen Ruhe, Gesundheit und Sittlichkeit sowie Treu und Glauben im Geschäftsverkehr dienen.<sup>445</sup>

---

440 Kley, Verwaltungsrecht, S. 220.

441 Kley, Verwaltungsrecht, S. 226.

442 Kley, Verwaltungsrecht, S. 224, der in Anm. 35 ausführt, dass insgesamt die Regelungen zu den Grundrechtsschranken gewissermassen «blanko» auf den Gesetzgeber verweisen, der das öffentliche Interesse konkretisiere.

443 Frick, S. 267.

444 Frick, S. 267.

445 Siehe dazu vorne S. 467 ff.